



## **Satzung des Fördervereins der ev.- Luth. Kindertagesstätte Diekholzen**

### **§1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der ev.-luth Kindertagesstätte Diekholzen e.V.“. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hildesheim eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e.V.".
2. Der Sitz des Vereins ist Diekholzen.
3. Der Verein wurde am 19.05.2010 gegründet. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Ev. Kindertagesstätte Diekholzen (hier sind ausschließlich inbegriffen: zukünftige Krippe, Kindergarten sowie Hort) in der Erfüllung ihrer Bildungs- und Erziehungsaufgaben insbesondere durch

1. Helfen und Fördern insbesondere dort, wo im Sinne der Kindertagesstätte ein besonderer Bedarf vorliegt. Dies wird verwirklicht durch das Sammeln und die Bereitstellung von Mitteln in Form von Sach- und Geldspenden für die Arbeit und Ausgestaltung der Kindertagesstätte sowie aktive Mithilfe und Unterstützung bei der Durchführung von Veranstaltungen der Kindertagesstätte. Der Verein behält sich jedoch vor, welche Objekte und Maßnahmen gefördert werden.
2. Aktivieren und Fördern des Interesses und Verständnisses bei den Eltern und bei den Freunden der Kindertagesstätte für dessen Aufgaben und Belange.

Eine Förderung erfolgt nur insofern, als die von Träger, Kommune und Land für die Kindertagesstätte bereit gestellten Haushaltsmittel nicht ausreichen.

### **§3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne von §51 ff Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Ehrenamtlich für den Verein tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen baren Ausgaben für den Verein.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



6. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder beim Auflösen des Vereines keinerlei Werte aus einem etwa vorhandenen Vermögen.
7. Der Verein ist politisch, ethisch und konfessionell neutral.

#### **§4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung, über deren Aufnahme der Vorstand entscheidet, erworben.
3. Die Mitgliedschaft endet
  - durch eine schriftliche Austrittserklärung zum 31.07. oder 31.12. eines Jahres, die dem Vorstand mindestens vier Wochen vorher zugestellt werden muss.
  - durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied gegen die Satzung verstoßen oder sich vereinschädigend verhalten hat.
  - bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz einmaliger Mahnung. der Vorstand kann den Ausschluss des Mitgliedes beschließen.
  - durch Tod des Mitglieds

#### **§5 Mittel des Vereins**

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein aus

- Mitgliedsbeiträgen
- Geld- und Sachspenden
- Zuwendungen sonstiger Art

#### **§6 Mitgliedsbeiträge**

1. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Der Mitgliedsbeitrag gilt auch im Falle eines Eintrittes während des Kalenderjahres in voller Höhe.
3. Die Mitgliedsbeiträge werden einmal im Jahr, ausschließlich per Lastschrift eingezogen.
4. Im Falle einer Auflösung des Vereins oder des Austrittes Einzelner werden keine Beiträge oder Sacheinlagen zurückerstattet oder vergütet.

#### **§7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

#### **§8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - Dem/der 1. Vorsitzenden
  - Dem/der 2. Vorsitzenden
  - Dem/der Schriftführer/in

- Dem/der Kassenwart/in

2. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst, hierrüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.
3. Der Vorstand führt seine Geschäfte ehrenamtlich.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung der Amtszeit einen Nachfolger einzusetzen.
5. Der 1. Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln Vertretungsbefugt.
7. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - Einladung zur mindestens einmal jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung. Die Einladung erfolgt schriftlich und mindestens zwei Wochen im Voraus.
  - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
  - Erstellung eines Jahresrückblickes.
8. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand durch Beschluss berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

## **§9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - Wahl des Vorstandes für die Dauer von einem Jahr – Beschluss über die Entlastung des Vorstandes
  - Beschluss über den Vereinshaushalt, bestehend aus Jahresrückblick und Finanzbericht.
  - Entgegennahme des Jahresberichtes
  - Jährliche Bestimmung von zwei Kassenprüfern sowie Entgegennahme deren Berichtes
2. Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.
3. Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.

## **§10 Rechte der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat das Recht nach der Satzung an der Gestaltung des Vereines mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht

1. An der Mitgliederversammlung teilzunehmen und an den Beschlüssen mitzuwirken
2. Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung einzureichen
3. Bei der Wahl des Vorstandes mitzuwirken
4. Das Protokoll der Mitgliederversammlung einzusehen
5. Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht. Ein Elternteil, das Mitglied ist, kann sich von dem anderen Elternteil vertreten lassen. Es besteht die Möglichkeit, eine schriftliche Stimmabgabe 2 Tage vor der Mitglieder-versammlung bei dem Vorstand einzureichen.

Ansonsten ist eine Vertretung ausgeschlossen.

## **§11 Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins wird jährlich von zwei, von der Mitgliederversammlung bestimmten, Kassenprüfern geprüft.

Aufgrund des Berichtes der Kassenprüfer entscheidet die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes.

## **§12 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufener Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.
2. Bei Aufhebung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ev. Kindertagesstätte Diekholzen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§13 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.

Diekholzen, den 17.06.2010